

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0518/2013

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	26.11.2013	Vorberatung
Rat der Stadt	17.12.2013	Entscheidung

Änderung der Gebührensatzung zur Ausführsatzung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die nachfolgende Änderung der Gebührensatzung zur Ausführsatzung.

Erläuterung:

Die Gebühren für die Entsorgung von Grubeninhalten aus Kleinkläranlagen sowie aus festen Gruben steigen im Jahr 2014 deutlich an. Dies ist aus der Kostensteigerung bei den Unternehmerkosten begründet, die von bisher 51.900 € im Jahr 2013 auf 60.000 € im Jahr 2014 neu veranschlagt werden müssen. Der bisher für die Stadt Radevormwald tätige Unternehmer hat den bestehenden Entsorgungsauftrag gekündigt. Nach Angaben des Unternehmers war die Leistung für die bisher vereinbarten Preise nicht weiter zu erbringen. Die für das Jahr 2014 geschätzten Kosten wurden nach den durchschnittlichen Mengen der entsorgten Grubeninhalte aus Kleinkläranlagen/festen Gruben aufgeteilt. Hierbei ergab sich ein Verteilungsverhältnis von 77% Kleinkläranlagen (1.276 Einw./960 cbm Abschlagsmenge) und 23% feste Gruben (105 Einw./3.200 cbm Abschlagsmenge).

Die sonstigen Kosten haben sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert.

Der Wasserverbrauch bei den Besitzern von Kleinkläranlagen ist gegenüber dem Vorjahr um 4.360 cbm angestiegen. Im Gegensatz hierzu haben die Besitzer der festen Gruben 873 cbm Frischwasser weniger verbraucht.

Durch die neue Höhe der kalkulierten Gebührensätze steigt der Anreiz der Betreiber von festen Gruben zur Sanierung bzw. zur Modernisierung der privaten Entwässerungsanlage stark an. Während der Betreiber einer den technischen Anforderungen entsprechenden Entwässerungsanlage mit einem Frischwasserbezug von 150 cbm pro Jahr und einer einmaligen Ausfuhr der Anlage insgesamt Kosten in Höhe von 466,02 € (incl. Kleineinleiterabgabe) zu tragen hat, kommt der Betreiber der festen Grube auf Kosten in Höhe von 1.279,50 €. Der Anreiz beträgt somit rd. 813 € pro Jahr.

Satzung vom xx.xx.2013

über die 24. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung).

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 712/SGV.NW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 5 Buchstabe a) und b) lautet neu wie folgt:

- a) Gebühr pro Entleerung = **44,52 €**
b) je cbm Frischwasserbezug = **1,49 €**

§ 2 Abs. 6 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Behandlung der sonstigen Gruben beträgt **8,53 €/cbm** Frischwasserverbrauch.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez. I		BM

Anlage:
Gebührenkalkulation